

---

**Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung für den  
Bebauungsplan Nr. 340 „Am Holztor“ in Ingeln-Oesselse  
(Stadt Laatzen)**

---

Auftraggeber:  
Stadt Laatzen  
Marktplatz 13  
30880 Laatzen



Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Juli 2022

**Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung für den Bebauungsplan Nr. 340  
„Am Holztor“ in Ingeln-Oesselse (Stadt Laatzen)**

Auftraggeber:  
Stadt Laatzen  
Marktplatz 13  
30880 Laatzen

Abia GbR  
Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann

gez. Dirk Herrmann  
19. Juli 2022

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	3
2.	Ergebnisse .....	4
2.1	Habitatausstattung .....	4
2.2	Potenzielles Artenspektrum.....	7
2.2.1	Vögel.....	7
2.2.2	Fledermäuse .....	7
2.2.3	Weitere Artengruppen.....	8
3.	Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	9
3.1	Vorhaben und zu betrachtendes Artenspektrum.....	9
3.2	Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) .....	9
3.3	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) .....	9
3.4	Lebensstättenchutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	10
4.	Quellenverzeichnis .....	11

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1-1:	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 340 .....	3
Abbildung 2-1:	Blick längs der Straße „Am Holztor“ in nordwestlicher Richtung.....	5
Abbildung 2-2:	Kleine Geschäfts- und Gewerbeflächen an der Straße „Auf der Maine“ .....	5
Abbildung 2-3:	Grundstück mit älterem Baumbestand nördlich der Hauptstraße.....	6
Abbildung 2-4:	Einzelne Linde an der Hauptstraße .....	6

## 1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Im Laatzener Ortsteil Ingeln ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 „Am Holztor“ geplant (Abbildung 1-1). Dadurch soll die bebaubare Fläche vergrößert werden, sodass neue Bauflächen als Hinterliegerbebauung geschaffen werden können.

Um die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich europarechtlich geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten beurteilen zu können, wurde deshalb eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung durchgeführt, in deren Fokus Vögel und Fledermäuse standen. Dazu wurde das Gebiet zweimalig (28.04.2022, 22.06.2022) begangen, um die Habitatausstattung des Gebietes aufzunehmen. Dabei wurden auch die beobachteten Vogelarten dokumentiert. Straßenbäume wurden vom Boden aus auf Höhlen oder andere mögliche Quartiere abgesucht. Privatgrundstücke wurden nicht betreten.

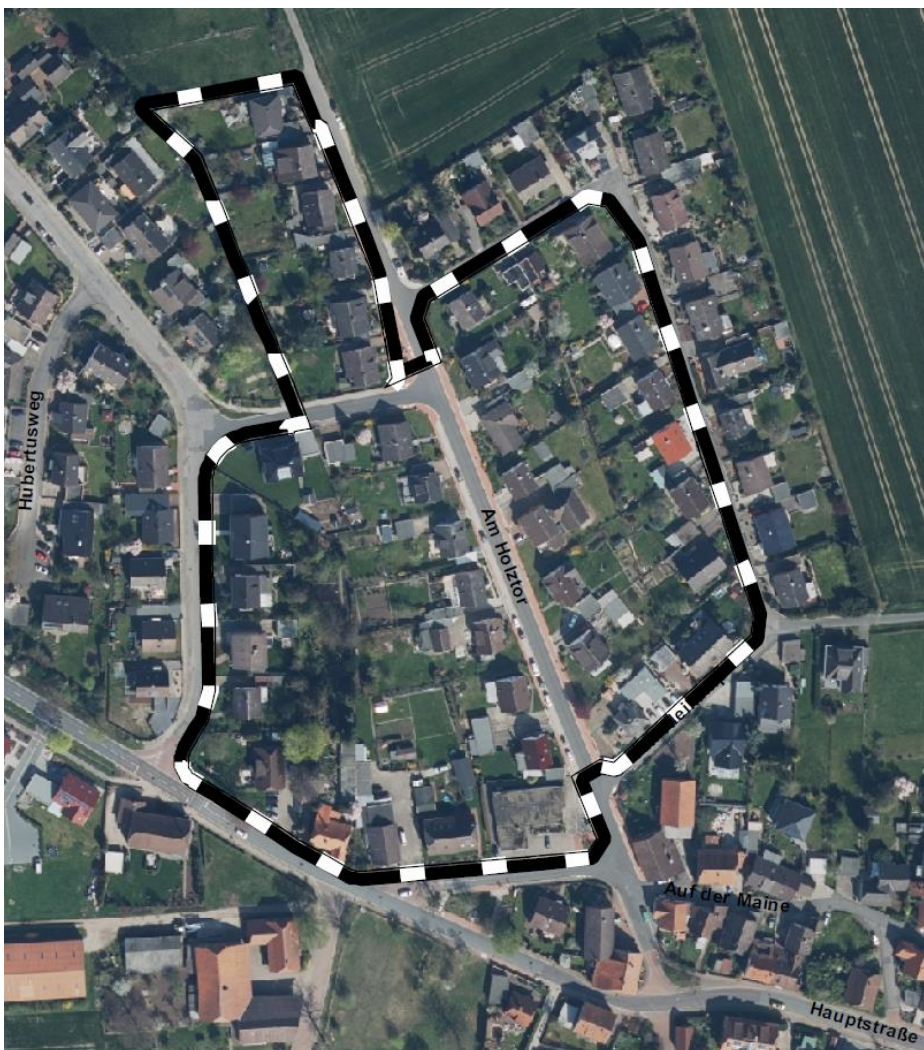


Abbildung 1-1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 340 „Am Holztor“

## 2. Ergebnisse

### 2.1 Habitatausstattung

Der Geltungsbereich des B-Plans ist durch Siedlungsflächen gekennzeichnet. Ganz überwiegend handelt es sich um Wohnbebauung, die vor allem Einzel-, teils auch Mehrfamilienhäuser aufweist ist (Abbildung 2-1). An der Straße „Auf der Maine“ befinden sich kleinflächig auch Geschäfte bzw. gewerblich genutzte Grundstücke (Abbildung 2-2). Die Gärten weisen vor allem Rasenflächen und kleinere Ziergehölze auf. Lediglich ein Grundstück (76/1) nördlich der Hauptstraße weist einen Baumbestand mit mehreren alten Bäumen mit größeren Kronen auf (Abbildung 2-3). Soweit von der Straße aus einsehbar, handelt es sich um die Baumarten Ahorn, Linde und Robinie.

Längs der im Gebiet vorhandenen Straßen fehlt ein Baumbestand fast völlig; lediglich an der Hauptstraße und der Straße „Auf der Maine“ stocken einzelne Bäume. An der Hauptstraße handelt es sich um eine alte Linde mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 80 cm (Abbildung 2-4). In der Krone sind mehrere Aststümpfe mit möglicherweise weiter ausgefaulten Asthöhlen vorhanden. An der Straße „Auf der Maine“ befinden sich zwei sehr kleine Grünflächen mit Ziergebüsch und jeweils einer mittelalten Eiche (Brusthöhendurchmesser ca. 40 bzw. ca. 45 cm). Die beiden Eichen weisen soweit vom Boden aus zu beurteilen keine Höhlen oder Spalten auf.

Nördlich der Hauptstraße verläuft ein Graben, der jedoch offenbar nur temporär Wasser führt und der zum Zeitpunkt der Begehung ausgetrocknet war. Wasservegetation fehlt, die Böschungen des Grabens sind mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur bewachsen.

Der Straßenraum ist insgesamt durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet; so fehlen auch Staudenbeete oder kleinere Gebüsche mit wenigen Ausnahmen vollständig.

Nördlich grenzt an das Gebiet die intensiv ackerbaulich genutzte Feldflur an, in den übrigen Bereichen ist das Gebiet von weiteren Siedlungsflächen umgeben. Naturräumlich gesehen gehört es der Börde und damit dem Berg- und Hügelland an. Für Flora und Fauna landesweit oder regional bedeutsame Bereiche sind im Gebiet nicht bekannt (Umweltkarten Niedersachsen<sup>1</sup>, REGION HANNOVER 2013).

---

1

[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=560359.11&N=5793282.43&zoom=9&catalogNodes=&layers=Fauna\\_wertvolle\\_Bereiche.Brutvoegel\\_wertvolle\\_Bereiche\\_2010.Gastvoegel\\_wertvolle\\_Bereiche\\_2018,Landesweite\\_Biotopkartierung\\_1984\\_2004](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=560359.11&N=5793282.43&zoom=9&catalogNodes=&layers=Fauna_wertvolle_Bereiche.Brutvoegel_wertvolle_Bereiche_2010.Gastvoegel_wertvolle_Bereiche_2018,Landesweite_Biotopkartierung_1984_2004)



Abbildung 2-1: Blick längs der Straße „Am Holztor“ in nordwestlicher Richtung



Abbildung 2-2: Kleine Geschäfts- und Gewerbeflächen an der Straße „Auf der Maine“



Abbildung 2-3: Grundstück mit älterem Baumbestand nördlich der Hauptstraße



Abbildung 2-4: Einzelne Linde an der Hauptstraße

## 2.2 Potenzielles Artenspektrum

### 2.2.1 Vögel

Von den Lebensraumtypen gemäß FLADE (1994) ist das Gebiet den „Gartenstädten“ zuzuordnen, die eine recht große Bandbreite an Versiegelung aufweisen. Als Leitarten sind hier gemäß FLADE (1994) in abnehmender Stetigkeit Haussperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Türkentaube, Grauschnäpper, Straßentaube und Mehlschwalbe zu nennen, von denen zwei Arten auch bei den Begehungen im Gebiet angetroffen wurden, während das Vorkommen anderer Arten wenig wahrscheinlich ist (s.u.). Hinzu kommt eine Reihe von Begleitarten, u.a. Star und Klappergrasmücke.

Bei den beiden Begehungen wurden folgende Vogelarten beobachtet (alphabetische Reihenfolge): Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Türkentaube, Stieglitz, Zilpzalp. Alle diese Arten sind als potenzielle Brutvögel im Gebiet einzustufen.

Die oben genannten Arten lassen sich nach ihrem Brutplatz differenzieren in Höhlen- und Nischenbrüter (Blau- und Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Star) sowie Freibrüter (übrige Arten). Für Blau- und Kohlmeise sowie den Star bieten sich als Brutmöglichkeiten im Gebiet potenziell vor allem Nistkästen an. Sowohl Gartenrotschwanz als auch Grauschnäpper besiedeln überwiegend Gebiete mit größeren Altbaumbeständen, die hier nicht vorhanden sind; Bruten dieser beiden Arten sind deshalb wenig wahrscheinlich. Haussperling und Hausrotschwanz sind als Gebäudebrüter potenziell zu erwarten. Die Vorkommen der Mehlschwalbe sind wesentlich an ein ausreichendes Angebot an lehmigem Nistbaumaterial und an Fluginsekten als Nahrung gebunden. Für beides bietet das Gebiet keine besonders günstigen Bedingungen, so dass Bruten der Mehlschwalbe nicht besonders wahrscheinlich, wenn auch nicht ganz auszuschließen sind. Nester wurden bei den Begehungen nicht registriert. Bei den Freibrütern, u.a. auch der RL-Art Girlitz (s.u.) kommt als Brutplatz vor allem der mehr oder weniger ausgeprägt vorhandene Gehölzbestand infrage. Für Bodenbrüter bieten sich potenziell keine geeigneten Bedingungen.

In der aktuellen Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) sind von den genannten Arten Girlitz, Mehlschwalbe und Star landesweit und regional (Hügel- und Bergland) als gefährdet aufgeführt. Grauschnäpper und Stieglitz sind landesweit und regional auf der Vorwarnliste verzeichnet, der Gartenrotschwanz nur regional.

### 2.2.2 Fledermäuse

Ein Vorkommen der in der Region Hannover weit verbreiteten Zwergfledermaus ist anzunehmen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind jagende Tiere zu erwarten; möglicherweise könnten die Gebäude auch als Quartier dieser Art dienen. Typischerweise besiedelt die Zwergfledermaus von außen zugängliche Quartiere an der Fassade, z.B. hinter Verkleidungen. Entsprechende Strukturen sind im Gebiet vorhanden.

Ein Vorkommen weiterer Arten wäre möglich, auch wenn die Bedingungen für Fledermäuse im Gebiet nicht optimal sind. So fehlen insbesondere ausgedehnte Gehölzbestände oder Gewässer als gut geeignete Jagdgebiete sowohl im Siedlungsbereich als auch in der angrenzenden Feldflur fast vollständig. Als regional verbreitete und bevorzugt im Offenland vorkommende Arten sind dennoch u.a. Breitflügelfledermaus und Kleine Bartfledermaus nicht auszuschließen. Auch für diese Arten kommt als potenzieller Quartierplatz vorrangig der Gebäudebestand infrage, wenn auch bei der zweiten Art ein Vorkommen in Baumhöhlen potenziell nicht auszuschließen wäre. Bei ausgeprägten Waldarten, die bevorzugt Baumhöhlen in Wäldern als Quartier

beziehen, wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhauffledermaus, sind dagegen Quartierorkommen im Gebiet kaum zu erwarten.

### **2.2.3 Weitere Artengruppen**

Nicht völlig auszuschließen wäre ein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*), falls entsprechende, mulmgefüllte Baumhöhlen in den wenigen vorhandenen Altbäumen vorhanden wären. Aufgrund der Seltenheit der Art, der wenigen vorhandenen Altbäume im Gebiet und des Fehlens von Nachweisen im näheren Umfeld bei gleichzeitig geringer Mobilität der Art ist ein Vorkommen aber sehr unwahrscheinlich.

Anhaltspunkte für das Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen nicht vor. Weder ergeben sich aus der Habitatausstattung entsprechende Hinweise, noch aus den vorliegenden Daten. Der sporadisch in Niedersachsen auftretende Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), der ebenfalls in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist, hat zwar einen bekannten Fundort im weiteren Umfeld bei Sehnde<sup>2</sup>, allerdings findet die Art hier im Gebiet keine geeigneten Habitate (z.B. größere Ruderalfluren mit zur Entwicklung der Raupen geeigneten Pflanzen) vor.

Nicht auszuschließen ist das Vorkommen national besonders geschützter Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind. Dazu zählen eine ganze Reihe auch in Siedlungsgebieten verbreiteter Arten wie z.B. der Europäische Maulwurf (*Talpa europaea*) oder die Tagfalterart Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*). National besonders geschützte Arten sollten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wären hier vorrangig gefährdete Arten und Arten der Vorwarnlisten bzw. Arten mit speziellen Habitatansprüchen zu berücksichtigen; das Vorkommen solcher Arten im Gebiet ist angesichts der Habitatausstattung jedoch wenig wahrscheinlich.

---

<sup>2</sup> [https://lepiforum.org/wiki/page/Proserpinus\\_proserpina](https://lepiforum.org/wiki/page/Proserpinus_proserpina)

### **3. Artenschutzrechtliche Beurteilung**

#### **3.1 Vorhaben und zu betrachtendes Artenspektrum**

Der B-Plan soll eine Hinterliegerbebauung ermöglichen, es ist jedoch nicht bekannt, auf welchen Grundstücken dies auch tatsächlich erfolgen würde. Die artenschutzrechtliche Beurteilung kann deshalb nicht konkrete, sondern nur potenzielle Konflikte und Maßnahmen benennen. Im Zuge von konkreten Bauvorhaben wären dann die u.g. Prüfschritte erforderlich.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beschäftigt sich mit den europarechtlich geschützten Arten, d.h. den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, den europäischen Vogelarten sowie solchen Arten, die in einer - bisher noch nicht erlassenen - Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Im vorliegenden Fall sind alle in Abschnitt 2 aufgeführten Vogel- und Fledermausarten sowie der Eremit als europarechtlich geschützte Arten zu betrachten.

#### **3.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- **Vögel**

Eine Zerstörung von Vogelgelegen bzw. von Jungvögeln der gehölzbrütenden Arten kann leicht dadurch vermieden werden, dass eine Fällung bzw. Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgt, so wie es auch in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG geregelt ist.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Abriss von bestehenden Gebäuden im Zuge der Hinterliegerbebauung nicht vorgenommen wird. Sollte dies doch erfolgen, wäre vorab eine Kontrolle auf Gebäudebrüter und ggf. ein Abriss außerhalb der Brutperiode vorzusehen.

- **Fledermäuse**

Ein Baumquartiervorkommen von Fledermäusen ist angesichts der wenigen vorhandenen Altbäume im Gebiet wenig wahrscheinlich. Dennoch sollte bei einer eventuellen Fällung solcher Altbäume, d.h. der einzelnen Linde an der Hauptstraße oder des Baumbestands auf dem Grundstück 76/1 vorab eine detaillierte Kontrolle auf mögliche Lebensstätten erfolgen.

Wahrscheinlicher wäre ein Quartiervorkommen in Gebäuden, wobei insbesondere ein Vorkommen der Zwergfledermaus möglich erscheint. Bei einem eventuellen Abriss von Gebäuden ist deshalb vorab eine Kontrolle auf Fledermäuse erforderlich.

- **Eremit**

Bei einer Fällung der o.g. Altbäume sollte zur Sicherheit im Zusammenhang mit der dann notwendigen Fledermauskontrolle gleichzeitig auch eine Kontrolle auf diese Art erfolgen, auch wenn ihr Vorkommen unwahrscheinlich ist.

#### **3.3 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Arten verschlechtern könnte, ist nicht zu erwarten. Hier ist die intensive Nutzung des Gebietes mit einem bereits vorhandenen, erheblichen Störungsniveau in Rechnung zu stellen, die das Vorkommen störungsempfindlicher Arten von vornherein ausschließt.

### **3.4 Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- **Vögel**

Durch die vorgesehene Hinterliegerbebauung, die zudem voraussichtlich nur einzelne Grundstücke betreffen würde, entsteht kein großräumiger Lebensraumverlust. Es ist davon auszugehen, dass alle vorkommenden Arten kleinräumig ausweichen könnten, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wäre. Damit liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ein Verbotstatbestand nicht vor.

Falls bei einer eventuellen Fällung von Altbäumen (vgl. oben) Baumhöhlen verloren gehen würden, sollte dies durch eine entsprechende Anzahl von Nistkästen kompensiert werden.

- **Fledermäuse**

Besonderes Augenmerk ist hier auf potenzielle Quartiere zu legen, die regelmäßig genutzt werden. Dies ist insbesondere bei Wochenstuben oder Winterquartieren der Fall, die im vorliegenden Fall im Wesentlichen in den vorhandenen Gebäuden potenziell vorhanden sein könnten. Lediglich unregelmäßig genutzte Tagesquartiere fallen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unter den Lebensstättenschutz.

Bei einem Abriss von Gebäuden oder der o.g. Altbäume müsste vorab eine Kontrolle auf mögliche Quartiere erfolgen. Falls ein solches Quartier gefunden würde, wäre nach Maßgabe der vorkommenden Art und der Funktion des Quartiers in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Rahmen einer CEF-Maßnahme Ersatz zu schaffen.

- **Eremit**

Das Vorkommen dieser Art ist unwahrscheinlich. Falls bei der Kontrolle von eventuell zu fällenden Altbäumen (s.o.) doch ein Vorkommen identifiziert würde, sollte der betreffende Baum am besten erhalten werden.

#### **4. Quellenverzeichnis**

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, 879 S.

KRÜGER, T. & T. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover.